

ursprüngliche Sinn des Gesetzes nicht abgeändert, sondern nur verdeutlicht werden sollte. Da der Ständerat, der die im Nationalrat geäußerten Bedenken nicht teilte, die erste Fassung „im Gewerbe verwenden“ beibehielt, stimmte ihr auch der Nationalrat in einer späteren Sitzung wieder zu. Mit Recht zieht das angefochtene Urteil aus diesen Thatsachen den Schluß: Des besondern Falles, daß die Waren, auf welche der Reisende Bestellungen aufnehme, „zum Unterhalte der Produktionsmittel“ dienen, sei in den Verhandlungen allerdings nicht gedacht worden. Aber es ergebe sich aus dem angeführten, daß der Gesetzgeber das Merkmal, nach welchem die Taxpflichtigen von den von der Taxe befreiten Reisenden unterschieden werden, einzig und allein darin erblickt habe, ob die von ihnen angebotenen Waren zum Gebrauche des Einzelnen bezw. in der Haushaltung dienen, oder aber zur Verwendung im Gewerbe bestimmt seien. Jrgend ein Hinweis, daß innerhalb dieser grundsätzlichen Unterscheidung noch ein weiterer Unterschied nach der Art der Verwendung gemacht werden solle, finde sich weder in der bundesrätlichen Botschaft noch im Verhandlungsprotokolle des Nationalrates. Wenn einmal die angebotenen Waren nicht zum persönlichen Gebrauche, sondern zur Verwendung im Gewerbe bestimmt seien, so könne nach dem Zwecke des Gesetzes darauf nichts mehr ankommen, ob es sich um das zu bearbeitende Rohmaterial handle, oder um die zur Bearbeitung nötigen Maschinen oder solche Artikel, die zur Instandhaltung der letztern nötig seien. Das Erfordernis der Verwendung im Gewerbe sei im einen wie im andern Falle erfüllt. Diesen Ausführungen ist durchaus beizustimmen, und es mag nur noch beigelegt werden, daß die hier vertretene Auslegung des Patenttaxengesetzes auch deshalb den Vorzug vor der Interpretation des eidgenössischen Handelsdepartementes verdient, weil sie die Einschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit, die das Patenttaxengesetz doch immerhin enthält, in restriktivem Sinne auslegt, dem verfassungsmäßigen Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit also günstig ist.

4. Nach diesen Ausführungen ist dem angefochtenen Urteil darin beizutreten, daß dem Kassationsbeklagten keine Übertretung des Patenttaxengesetzes zur Last falle und braucht die dort in erster Linie erörterte — und übrigens allerseits, auch vom Kassa-

tionsbeklagten, verneinte — Frage, ob das Delikt verjährt wäre, nicht geprüft zu werden. Diese Frage müßte allerdings, wenn sie für den Entscheid von Bedeutung wäre, vom Kassationshof gemäß Art. 171 Abs. 2 Organisations-Ges., wonach der Kassationshof weder an die Beschwerdepunkte noch an deren rechtliche Begründung gebunden ist, von Amtes wegen entschieden werden, und es würde sich dabei in erster Linie die Frage erheben, ob für die Verjährung überhaupt, wie das angefochtene Urteil angenommen hat, kantonales, oder aber eidgenössisches Recht maßgebend ist. Indessen kann diese Frage der Verjährung hier, nach dem Gesagten, dahingestellt bleiben, da die Kassationsbeschwerde ohnehin deshalb abgewiesen werden muß, weil die der entscheidenden Bestimmung des Patenttaxengesetzes vom angefochtenen Urteil gegebene Auslegung, wonach ein Delikt nicht vorliegt, nicht rechtsirrtümlich ist.

Demnach hat der Kassationshof  
erkannt:

Die Kassationsbeschwerde wird abgewiesen.

94. Urteil des Kassationshofes vom 30. Dezember 1901  
in Sachen Kojin gegen Luzern.

*Frist für Kassationsbeschwerden und ihre Begründung, Art. 164 und 167 Org.-Ges. — Zulässigkeit (Endurteil). — Anträge, Art. 172 eod. — Stellung des Bundesrates; Art. 169 und 155 eod. — « Handelsreisender », Art. 1 und 2 Patenttaxengesetz.*

A. Durch Urteil vom 22. Februar 1901 hat das Bezirksgericht Luzern den Ch. Kojin der Übertretung des Bundesgesetzes betreffend die Patenttaxen der Handelsreisenden schuldig erklärt und ihn zu einer Geldbuße von 20 Fr. verurteilt, sowie zur Nachlösung einer Taxkarte für das I. Semester 1901 verpflichtet.

B. Gegen dieses ihm am 26. Februar 1901 zugefandte Urteil hat der Verurteilte Kojin am 5. März gleichen Jahres beim Bezirksgericht Luzern die Kassationsbeschwerde im Sinne der Art. 160, 162 und 165 eidgen. Org.-Ges. eingelegt, mit dem Antrage, das angefochtene Urteil sei zu kassieren.

C. Unter dem gleichen Datum hat der Verurteilte gegen das genannte Urteil ferner die Appellation an das Obergericht des Kantons Luzern ergriffen, mit dem Antrag auf Freisprechung.

D. Das Obergericht des Kantons Luzern hat durch Urteil vom 25. Mai 1901 erkannt, auf die Sache sei mangels Appellabilität nicht einzutreten.

E. In seiner die Kassationsbeschwerde begründenden, am 16./17. März 1901 eingereichten Rechtschrift stellt der Kassationskläger die Anträge: 1. Das Urteil des Bezirksgerichts Luzern vom 22. Februar 1901 sei zu kassieren. 2. Der Angeklagte und Kassationskläger Rogin sei von Schuld und Strafe freizusprechen.

F. Die Staatsanwaltschaft des Kantons Luzern erklärt mit Zuschrift vom 16. Dezember 1901, sie habe keine Gegenanbringen zu machen.

Der Kassationshof zieht in Erwägung:

1. Das mit der Kassationsbeschwerde angefochtene Urteil des Bezirksgerichts Luzern beruht auf folgendem Thatbestand: Der Kassationskläger Ch. Rogin hat im Januar 1901 in Luzern für die Firma M. Rogin, Portraitkunstmalerei in Zürich, bei Privaten Bestellungen auf Portraitmalerei aufzunehmen gesucht und aufgenommen, ohne im Besitze einer Taxkarte zu sein. Das angefochtene Urteil erblickt hierin eine Übertretung des Patenttaren-gesetzes, indem erstens nicht erstellt sei, daß der Kassationskläger Maler sei, und somit angenommen werden dürfe, daß er nicht für Produkte der eigenen Arbeit Bestellungen aufnehme; indem er zweitens im Verhör ausdrücklich erklärt habe, daß die Bilder nur zum Teil von ihm angefertigt werden, was voraussetze, daß ein Teil anderswoher bezogen werde, der Kassationskläger also als Zwischenhändler auftrete; indem drittens nichts darauf ankomme, daß der Kassationskläger der Sohn des Firma-Inhabers M. Rogin sei.

2. Die Kassationsbeschwerde macht nun diesen Ausführungen gegenüber geltend, der Kassationskläger sei nicht als Handelsreisender zu qualifizieren: er besuche Privatleute, um Bestellungen für Portraits aufzunehmen, welche alsdann nach Photographien der Besteller in dem Atelier seines Vaters von ihm und den Angestellten des letztern aufgenommen werden; in dieser Thätigkeit

könne unmöglich die Ausübung des Berufes eines Handelsreisenden erblickt werden.

3. In rechtlicher Beziehung ergibt sich zunächst aus den in Fakt. A, B und C mitgeteilten Daten, daß sowohl die Kassationsbeschwerde, als auch die sie begründende Rechtschrift innert der in Art. 164 und 167 Org.-Ges. vorgeesehenen Fristen und am zuständigen Orte eingereicht worden sind. Da das angefochtene Urteil sich überdies als Endurteil eines kantonalen Gerichtes in einer Strafsache, die nach eidgenössischem Gesetze zu beurteilen war, qualifiziert, und die Kassationsbeschwerde damit begründet wird, daß das angefochtene Urteil auf der Verletzung einer eidgenössischen Rechtsvorschrift beruhe, ist auf die Kassationsbeschwerde einzutreten. Dagegen kann allerdings im Falle der Gutheißung der Kassationsbeschwerde dem Antrage des Kassationsklägers, er sei von Schuld und Strafe freizusprechen, keine Folge gegeben werden, da der Kassationshof gemäß Art. 172 Org.-Ges. niemals ein Urteil in der Sache selbst zu fällen hat, nicht mit reformatorischer Befugnis ausgestattet ist, sondern nur das angefochtene Urteil aufheben und die Sache zu neuer Beurteilung auf Grundlage seines Urteils an die kantonale Behörde zurückweisen kann.

4. In prozessualer Hinsicht hätte sich fragen können, ob die Kassationsbeschwerde nicht auch dem Bundesrate zur Vernehmung hätte mitgeteilt werden sollen. Dies ist jedoch zu verneinen. Nach Art. 169 Org.-Ges. ist die Beschwerdeschrift „der Gegenpartei“ mitzuteilen. Als solche erscheint nun aber der Bundesrat bei Beschwerden wegen Verletzung des eidgenössischen Patenttaren-gesetzes nicht. Allerdings hat der Bundesrat von der ihm durch Art. 155 Org.-Ges. erteilten Befugnis Gebrauch gemacht, zu verfügen, daß sämtliche im Gebiete der Eidgenossenschaft ergehenden Gerichtsurteile zc. auf dem Gebiete der Übertretung des Patenttaren-gesetzes ihm einzusenden seien. Allein mit dieser, im Interesse der Wahrung des einheitlichen Rechts und der Überwachung der Rechtsprechung getroffenen Maßregel ist der Bundesrat nicht zur Partei im Strafverfahren geworden; Partei ist vielmehr der Angeklagte einerseits, die kantonale Strafverfolgungsbehörde anderseits.

5. In der Sache selbst fragt sich einzig, ob der Kassations-

Kläger nach dem in Erwägungen 1 und 2 oben festgestellten Thatbestande als „Handelsreisender“ im Sinne des eidgenössischen Patenttaxengesetzes angesehen werden könne. Denn das Bundesgesetz betreffend die Patenttaxen der Handelsreisenden betrifft die Thätigkeit der Handelsreisenden, und nur diese. In dieser Hinsicht nun ist ganz klar, was das genannte Gesetz unter „Handelsreisenden“ versteht: es sieht als solche vor Personen, welche durch Reisen außerhalb des Geschäftsortes Bestellungen auf Handelsartikel aufnehmen. Unerheblich ist dabei, ob der betreffende als Prinzipal oder als Angestellter reise (vergl. Amtl. Samml. der bundesger. Entscheid., Bd. XXVI, 1. Teil, S. 342, Erw. 2, in Sachen Keller-Steffen vom 3. Juli 1900). Dagegen fällt nicht unter den Begriff des Handelsreisenden derjenige, der Arbeitsaufträge entgegennimmt, und zwar gleichgültig, ob er dies thut für sein eigenes oder ein fremdes Geschäft. Wenn das angefochtene Urteil den Unterschied zwischen der Aufnahme von Bestellungen auf Handelsartikel und der Aufnahme von Arbeitsaufträgen nur anerkennen will für den Fall, als der Aufnehmende die Arbeit selber ausführe, da er andernfalls als Zwischenhändler erscheine, so ist das nicht richtig. Die Erteilung eines Arbeitsauftrages wird nicht dadurch zur Handelsware, daß der Auftrag nicht selbst persönlich ausgeführt wird, oder daß es dem Aufnehmenden freisteht, die Arbeit weiter zu geben; der Angestellte oder Beauftragte wird durch eine derartige Thätigkeit weder ökonomisch noch rechtlich zum Zwischenhändler. Es verhält sich also im vorliegenden Falle ganz gleich, wie wenn die Aufträge von einem Kunstmaler persönlich, auf seine Rechnung, aufgenommen worden wären. Anders liegt der Fall, wenn nicht nur Arbeit, sondern auch der Stoff zu liefern, und letzterer etwas wesentliches, nicht rein nebensächliches ist; dieser Fall liegt aber hier nicht vor; der Stoff (Photographie, Leinwand, Rahmen zum Gemälde) ist hier gegenüber der Arbeit etwas durchaus nebensächliches. Da somit das angefochtene Urteil den Kassationskläger in Verletzung der Bestimmungen des Patenttaxengesetzes über den Begriff der Handelsreisenden verurteilt hat, ist dasselbe aufzuheben und die Sache zu neuer Entscheidung auf Grund der vorstehenden Erwägungen an das Bezirksgericht Luzern zurückzuweisen.

Demnach hat der Kassationshof  
erkannt:

Die Kassationsbeschwerde wird gutgeheißen und somit das Urteil des Bezirksgerichtes Luzern vom 22. Februar 1901 aufgehoben und die Sache zu neuer Entscheidung an das genannte Gericht zurückgewiesen.

95. Urteil des Kassationshofes vom 30. Dezember 1901  
in Sachen Bundesanwaltschaft gegen Jff.

*Frist zur Kassationsbeschwerde für den Bundesrat, Art. 164 Abs. 2, 167 Org.-Ges. — Verjährung der Uebertretungen des Patenttaxengesetzes. Nichtanwendbarkeit des sog. Fiskalstrafgesetzes (Art. 20). — Anwendbarkeit des Bundesstrafrechts (Bundesstrafgesetz vom 4. Februar 1853) oder des kantonalen Strafgesetzes?*

A. Durch Urteil vom 30. März 1901 hat das Bezirksgericht Zell den der Uebertretung des Bundesgesetzes betreffend die Patenttaxen der Handelsreisenden angeklagten heutigen Kassationsbeklagten Jff von Schuld und Strafe sowie Nachzahlung der Patenttaxen freigesprochen.

B. Gegen dieses Urteil hat die Staatsanwaltschaft des Kantons Luzern die Kassationsbeschwerde an das Obergericht dieses Kantons ergriffen. Diese Beschwerde ist jedoch durch Urteil des Obergerichtes vom 29. Juni 1901 abgewiesen worden.

C. Gegen das beim eidgenössischen Handelsdepartement am 24. April 1901 eingegangene Urteil des Bezirksgerichtes Zell hat überdies der Bundesrat durch Einreichung eines Telegramms an die Regierung des Kantons Luzern vom 3. Mai gl. J. die Kassationsbeschwerde im Sinne der Art. 160 ff. eidg. Org.-Ges. erklärt und am gleichen Tage die Bundesanwaltschaft mit der Durchführung dieser Beschwerde betraut.

D. Durch Eingabe vom 4. Mai 1901 hat alsdann die Bundesanwaltschaft beim Kassationshofe des Bundesgerichtes die Anträge gestellt: Das freisprechende Urteil des Bezirksgerichtes Zell vom 30. März 1901 sei als nichtig aufzuheben, und die Sache sei zu neuer Beurteilung an die kantonale Behörde zurückzuweisen.